

## Klarstellung zu Elternanfragen bzgl. TESTUNGEN außerhalb der Schule – Testtage/Testvarianten

Info der Bildungsdirektion vom 07.09.21:

Es hat uns in den vergangenen Tagen eine Reihe von Anfragen zum Zeitpunkt der PCR-Tests für Schülerinnen und Schüler erreicht. Daher übermitteln wir Ihnen heute eine Klarstellung zu dieser Frage und geben Ihnen einige weitere wichtige Informationen.

### 1. Für alle Schulen – PCR-Tests für Schülerinnen und Schüler am Dienstag, Antigen-Schnelltests am Montag und Freitag:

- die **PCR-Tests** jeweils am **Dienstag** und
- die **Antigen-Schnelltests** jeweils am **Montag** und **Freitag**

zu erfolgen haben.

Dies gilt während der dreiwöchigen **Sicherheitsphase** zu Schulbeginn sowie nach der Sicherheitsphase für **alle Schülerinnen und Schüler** auch in **jenen Wochen, in denen aufgrund der dann geltenden Risikostufen Tests durchzuführen sind**.

### 2. Für alle Schulen – Regelung, falls PCR-Tests von Schülerinnen und Schülern verweigert werden:

Wenn die PCR-Testung verweigert wird, nicht aber die Antigentests, hat dies für die betroffenen Schülerinnen und Schüler zur Folge, dass sie **ab Dienstag nicht mehr den Präsenzunterricht besuchen dürfen**, sondern sich um ortsungebundenen Unterricht befinden. **Ein Splitten zwischen PCR-Tests und Antigentests ist also nicht möglich.**

### 3.) Testungen außerhalb der Schule:

Es ist grundsätzlich möglich, dass externe Testnachweise anderer **befugter Stellen** erbracht werden.

**Es ist aber nicht erlaubt, dass der Schüler deshalb später in die Schule kommt.** Die externen Tests müssen nicht vom gleichen Tag sein, müssen aber zeitlich so durchgeführt werden, dass sie (wie die in der Schule durchgeführten Tests) für die jeweiligen Tage als gültige Testnachweise herangezogen werden können. Der in der Schule geltende Test-Rhythmus ist dabei auch beim Erbringen von externen Nachweisen einzuhalten. Natürlich muss auch am ersten Schultag ein negativer Antigen-Test vorliegen.

### 4.) Antikörpernachweise bei SuS (Genesene Personen)

Genese Personen werden lt. Info der Bildungsdirektion vom 008.09.21 den Geimpften künftig gleichgestellt. Die Gesetzesänderung erfolgt demnächst.

LG Ruth Mangott